



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.47 RRB 1933/0533**
Titel **Baulinien.**
Datum 02.03.1933
P. 213

[p. 213] Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 7. Februar 1933, daß der Große Stadtrat Zürich am 22. Juni/31. August 1932 die Bau- und Niveaulinien für die projektierte Rütlistraße zwischen Birch- und Hofwiesenstraße bezüglich des Teilstückes auf Stadtgebiet mit einem Baulinienabstand von 16 m neu festgesetzt habe. Die Publikation erfolgte am 16. September 1932 im kantonalen und städtischen Amtsblatt. Wie aus dem mitfolgenden Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 17. Januar 1933 zu ersehen ist, sind keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Vorlage des Stadtrates Zürich bildet die auf Stadtgebiet in Zürich 6 erforderliche Ergänzung zur Abänderung der Bau- und Niveaulinien der früheren Rütlistraße zwischen Birch- und Hofwiesenstraße auf Gebiet der Gemeinde Oerlikon. Diese Maßnahme stand ihrerseits im Zusammenhang mit dem Bau des «Birchsteges» über den Bahneinschnitt der S. B. B., welcher eine Verbindung für Fußgänger und Radfahrer zwischen dem Birchquartier und der Hofwiesenstraße bildet, in welcher die Städtische Straßenbahn Zürich fährt. -Die Baudirektion hat sich zur Abänderung der Bau- und Niveaulinien auf Gebiet der Gemeinde Oerlikon ausführlich in ihrem Bericht zum Regierungsratsbeschuß Nr. 2498 vom 27. Oktober 1932 geäußert, sodaß weitere Bemerkungen nicht mehr erforderlich sind.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien für die projektierte Rütlistraße zwischen Birch- und Hofwiesenstraße mit einem Baulinienabstand von 16 m wird bezüglich des Teilstückes auf Stadtgebiet nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Plandoppels (Nr. 1369/1371) und Beilage eines Protokollauszuges des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2498 vom 27. Oktober 1932 und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]